

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 40

Donnerstag, 27. August 2020

Seite: 446

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Austragshauses durch Frau Elfriede Schlittmeier,
Bauort: Hauptstraße 49, 84155 Bodenkirchen, Grundstück Fl.Nr. 402 der
Gemarkung Bodenkirchen. Nachbarbeteiligung durch öffentliche
Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung 447

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb eines Mastschweinstalls mit 1.520 Mastplätzen,
einer Güllegrube und einem Getreidesilo als Erweiterung eines bereits
bestehenden Mastbetriebs (Gesamttierzahl 2.960 Mastschweine) durch
Herrn Anton Gnams auf dem Grundstück Fl.Nr. 691/0, Gemarkung
Ergolding, Markt Ergolding;
Absage Erörterungstermin am 02.09.2020..... 448

Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung der Mittelschule in eine Mehrfachnutzung als Schulnutzung,
Kindertagesstätte und Hort für 53 Kinder durch die Gemeinde Bodenkirchen,
Bauort: Hauptstraße 17, 84155 Bodenkirchen, Grundstück Fl.Nr. 249/2 der
Gemarkung Bodenkirchen Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekannt-
machung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung 449

Nachruf für Herrn Johann Buchner 450

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Austragshauses durch Frau Elfriede Schlittmeier,
Bauort: Hauptstraße 49, 84155 Bodenkirchen, Grundstück Fl.Nr.402 der Gemarkung
Bodenkirchen. Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2
Bayer. Bauordnung**

Am 21.08.2020 erteilte das Landratsamt Landshut Frau Elfriede Schlittmeier, Hauptstraße 49, 84155 Bodenkirchen, einen Vorbescheid für den Neubau eines Austragshauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 402 der Gemarkung Bodenkirchen.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 346, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3179).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut
gez.
Gsottberger

(Nr. 41S-1268-2020-VORB vom 24.08.2020)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb eines Mastschweinestalls mit 1.520 Mastplätzen, einer Güllegrube
und einem Getreidesilo als Erweiterung eines bereits bestehenden Mastbetriebs
(Gesamtanzahl 2.960 Mastschweine) durch Herrn Anton Gnams auf dem Grundstück
Fl.Nr. 691/0, Gemarkung Ergolding, Markt Ergolding;**

Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist - hier letzter Tag 05.08.2020 - nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 6 BImSchG ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Laut § 5 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) können bei Verfahren nach § 1 PlanSiG (unter anderem BImSchG) in die Ermessensentscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Es bestehen hinsichtlich der COVID-19-Pandemie und der aktuellen Entwicklungen gesundheitliche Bedenken gegen die Durchführung eines Erörterungstermins.

Die geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften erschweren zudem die Durchführung, so dass derzeit kein ausreichendes Platzangebot bereitgestellt werden kann. Vorhandene Alternativen wurden geprüft und scheiden aus rechtlichen/organisatorischen Hindernissen aus. Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden bei der Entscheidungsfindung über den Antrag berücksichtigt und den Einwendern wird eine andere, geeignete Art des Diskurses geboten.

Das öffentliche Interesse an der Sicherheit und Gesundheit der potentiellen Teilnehmer an einem Erörterungstermin sowie an der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus übersteigt das Individualinteresse der Einwender, die Einwendungen persönlich vor Ort in einem Erörterungstermin zu behandeln. Das geeignetste und im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie mit den geringsten Risiken einhergehende Mittel für die Behandlung der Einwendungen ist aus aktueller Sicht eine schriftliche bzw. fernmündliche oder online geführte Korrespondenz. Wir weisen darauf hin, dass lediglich form- und fristgerecht eingegangene Einwendungen behandelt werden. Weitere Bekanntmachungen werden ausdrücklich vorbehalten.

Wir sagen den ursprünglich für den 02.09.2020 um 9 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Landshut geplanten Erörterungstermin aus den genannten Gründen ab.

Landshut, den 26.08.2020
Landratsamt Landshut
Sachgebiet Umwelt- und Immissionsschutz“

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig Gangkofer

(Nr. 43-124-2020-IMMG vom 26.08.2020)

Vollzug der Baugesetze;

Nutzungsänderung der Mittelschule in eine Mehrfachnutzung als Schulnutzung, Kindertagesstätte und Hort für 53 Kinder durch die Gemeinde Bodenkirchen, Bauort: Hauptstraße 17, 84155 Bodenkirchen, Grundstück Fl.Nr. 249/2 der Gemarkung Bodenkirchen Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung

Am 26.08.2020 erteilte das Landratsamt Landshut der Gemeinde Bodenkirchen, Ebenhauserstr. 1, 84155 Bonbruck, die baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung der Mittelschule in eine Mehrfachnutzung als Schulnutzung, Kindertagesstätte und Hort für 53 Kinder auf dem Grundstück Fl.Nr. 249/2 der Gemarkung Bodenkirchen.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 346, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3179).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut
gez.
Gsottberger

(Nr. 41S-1220-2020-BAUG vom 26.08.2020)

NACHRUF

Am 22. August 2020 verstarb

Herr Johann Buchner

Der Verstorbene trat am 04.11.1974 als Kraftfahrer in den Dienst des Landkreises Landshut – Bauhof Vilsbiburg - ein. Nach über 34-jähriger gewissenhafter und pflichtbewusster Tätigkeit schied Herr Buchner am 28.02.2009 wegen Rentengewährung aus den Diensten des Landkreises aus.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 24.08.2020
Landratsamt Landshut

Peter Dreier
Landrat

Katina Meyer
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 24.08.2020)

Landshut, den 27.08.2020
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat